

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: - (1793)

Artikel: Extract aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-656553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



EXTRACT

Aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern,
wegen Verbott aller fremden Calendern.

Wir Schultheiß und Râth der Stadt Bern, thun kund hiemit: Alsdann mit besonderm Mißfallen Wir wahrnehmen müssen, daß Unsern Ordnungen zuwider allerhand Bücher im Land den Unsrigen angetragen, und in grosser Anzahl verkauft werden die vielerley benennliche Sachen in sich halten; ja selbst den vergleichen den alljährlich ausgehenden Calendern einzuverleiben man sich bemühet etc. Daß demenach Wir, aus Landesväterlicher Vorsorg, Unserm 3ten Merzen lezt hin deßhalb publicierten Verbott zu erfrischen, erforderlich und nothwendig erachtet; gestalten alles Husieren, Handeln und Feiltragen dergleichen Büchern, und aller anderer, als der sogenannten Bern-Kalendern, so mit dem gedruckten Bären bezeichnet und privilegiert, zu allen Zeiten völlig, und bey Poen der Confiscation, auch Obrigkeitlicher Ungnad, alles Ernsts hiemit gänzlich verbotten haben wollen; immassen männiglich Unserer Angehörigen, das Verbott in Acht zu nehmen, und sich selbst vor Schaden zu seyn wissen wird. Datum den 25sten Christmonat 1731. Dieses Verbott erneuert den 25sten May 1784.

Vermischte Geschichten.

An das Neue Jahr 1793.

Warum o neues Jahr! soll ich
Mich deiner Ankunft freuen?
Man weiß ja niemals soll man dich
Mehr wünschen oder scheuen.

F

Du trittst ohn anzuklopfen, ein,
Und sehest fest dich nieder,
Und trollst, wies jetzt soll Sitte seyn,
Dich ohne Urlaub wieder.

Man